



Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2017

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	5
§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen	5
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	7
4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.....	7
5. Individuelle Zielvereinbarung.....	7
§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen.....	8

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende schließen
das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) und
das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem Landkreis Leer
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2017 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe durchgängig zu berücksichtigen.

II. Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2017 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) insgesamt positiv dar.

Dabei geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,4% im Jahr 2017 aus. Die Prognose des IAB ist mit +1,3% nahezu identisch. Die deutsche Wirtschaft wächst weiter und befindet sich trotz der gedämpften internationalen Perspektiven auf einem guten Weg. Dazu tragen vor allem die steigende Beschäftigung sowie das nach wie vor starke Niveau der privaten Konsumausgaben bei. Auch aus Sicht des IAB senden die wirtschaftlichen Frühindikatoren trotz bestehender weltwirtschaftlicher Risiken überwiegend günstige Signale. Die große Herausforderung für Deutschland ist die Flüchtlingsmigration aus den Krisengebieten.

Der Arbeitsmarkt ist in einer insgesamt robusten Situation und die positiven Trends setzen sich fort. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt daher auch für die fortdauernde Herausforderung der Flüchtlingsmigration gut gerüstet. Insgesamt wird aufgrund der günstigen konjunkturellen Entwicklung perspektivisch mit einer leichten Reduzierung der Arbeitslosigkeit gerechnet. Dabei wurden auch die vermehrten Übergänge von Flüchtlingen berücksichtigt, die nach Durchlaufen des Asylverfahrens im SGB II registriert werden, sich jedoch größtenteils in Integrationskursen oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befinden und daher nicht als arbeitslos gezählt werden.

Auf Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land Niedersachsen ist für das Jahr 2017 davon auszugehen, dass der Arbeitsmarkt stabil bleibt. Das IAB erwartet in der aktuellen Regionalen Arbeitsmarktprognose in Niedersachsen einen weiteren Abbau der Arbeitslosen um 2,5% auf 244.600. Während das IAB im Jahr 2017 für das SGB III eine leichte Reduzierung auf 76.800 (-1,9 %) prognostiziert, wird für das SGB II eine etwas stärkere Reduzierung auf 167.800 (-2,8%) erwartet.

Bei der Beschäftigung setzt sich der positive Trend fort, wenn auch insgesamt etwas gedämpfter als in den übrigen westdeutschen Ländern. In seiner mittleren Wachstumsrate für 2017 prognostiziert das IAB in Niedersachsen eine Steigerung um 1,3 % auf dann 2,869 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Hinsichtlich der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht das IAB geht in der aktuellen Regionalen Arbeitsmarktprognose im Mittelwert davon aus, dass diese im Jahr 2017 durch den verstärkten Übergang von Flüchtlingen in das SGB II um 3,1 % auf 416.800 ansteigt.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Leer die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen dem Landkreis Leer (finanzielle Rahmenbedingungen) im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 13,0 Mio. Euro für das Jahr 2017 zur Verfügung (einschließlich der ersten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf).

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

MW, MS und der Landkreis Leer setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen

(1) Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2017 sind für den zugelassenen kommunalen Träger Landkreis Leer im Jahr 2017 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungs- und Sachkosten 6.865.594 Euro
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 5.087.202 Euro.
- (ohne die Mittel für Leistungen nach §16e SGB II a. F.)

Zusätzlich sind in der ersten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf (90%) folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungs- und Sachkosten 505.845 Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 505.845 Euro.

Der Verteilungsschlüssel für die Mittel der zweiten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf (10%), die für das 2. Quartal 2017 angekündigt sind, ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarung noch nicht bekannt.

(2) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden in den Zieldialogen und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Leer als zugelassener kommunaler Träger, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die kontinuierlichen sowie die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu verringern oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Die Vereinbarung ist für das Jahr 2017 erfüllt, wenn die Integrationsquote des Landkreises Leer nicht mehr als um 7,5 % im Vergleich zum Jahr 2016 sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2017 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Landkreises Leer um 2,0 % im Vergleich zum Jahr 2016 reduziert wird.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2017 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 VO zu § 48a SGB II im Vergleich zum Jahr 2016 in ihrem Verlauf beobachtet werden.

5. Individuelle Zielvereinbarung

Das Land unterstützt die Schwerpunktsetzung des Landkreises Leer, sich dem Thema „Kontinuierliche Beschäftigung“ zuzuwenden. Der Landkreis Leer hat sich zum Ziel gesetzt, Leistungsberechtigte möglichst dauerhaft bzw. längerfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Landkreis Leer beabsichtigt, die Monitoringgröße „Kontinuierliche Beschäftigung“ stets zu verbessern und sich dem Median anzunähern. Der Landkreis Leer wird daher im Rahmen der Zieldialoge oder in einem gesonderten Termin über die Umsetzung des Schwerpunktes, die gesammelte Erfahrung und die Auswirkungen auf die Kennzahlen sowie Ergänzungs- und Monitoringgrößen, insbesondere auf die kontinuierliche Beschäftigung, berichten.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Leer, das MW und das MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich - Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Leer können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2017 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Leer regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2017 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2017 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2018 bewertet.

(4) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende nicht absehbare Entwicklung und die dadurch begründete Unsicherheit in der Zielplanung, wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

(5) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG

SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 5.1. 2017
In Vertretung

Hannover, den 3.2. 2017
In Vertretung

Leer, den 10.2. 2017



(Daniela Behrens)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr



(Jörg Röhm)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstel-
lung



(Matthias Groote)
Landkreis Leer